

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Erstellung, die Nutzung und die Wartung von sowie den Eigentumserwerb und -übergang an Werkzeugen einschließlich Nachfolgewerkzeugen, die vom Lieferanten der **Rheinmetall Brandt GmbH** (nachfolgend als „RH BRANDT“ bezeichnet) für die Produktion von RH BRANDT-spezifischen Teilen eingesetzt werden (nachfolgend als „Werkzeug“ bezeichnet). Diese Bedingungen finden ebenfalls Anwendung, sofern der Lieferant (Produzent der Teile) die Werkzeuge bei Dritten (Unterlieferanten) einkauft.

II. Werkzeugerstellung, Werkzeugkonstruktion

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Konstruktion, Qualität und Ausführung des Werkzeuges genau auf die vereinbarten technischen Spezifikationen, Funktionen, Leistungswerte und/oder Zeichnungsanforderungen der zu produzierenden Teile auszurichten.
2. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, wird der Lieferant RH BRANDT in Abständen von jeweils zwei Wochen eine Werkzeugfortschrittskontrolle als Soll/Ist-Vergleich sowie auf Verlangen und zum vereinbarten Zeitpunkt eine Werkzeugzeichnung vorlegen.
3. Bei nach Bestellung des Werkzeuges von RH BRANDT gewünschten technischen Änderungen, die zu Preisänderungen oder Terminverschiebungen führen, hat der Lieferant RH BRANDT vor Beginn der Änderungsarbeiten ein schriftliches Angebot mit aktualisierten Terminen und Kosten einzureichen. Mehrkosten oder Terminverschiebungen, die von RH BRANDT nicht schriftlich anerkannt wurden, bleiben unberücksichtigt.
4. Der Lieferant hat eine Werkzeugliste ab Fertigstellung des Werkzeuges anzulegen. Die Liste beinhaltet sämtliche Werkzeuge, mit denen für RH BRANDT Teile gefertigt werden. Bei den einzelnen Werkzeugpositionen ist die Teilenummer des produzierten / zu produzierenden Teils aufzuführen. Diese Werkzeugliste ist RH BRANDT auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

III. Verzug

Die in der Bestellung genannten Termine und Daten sind verbindlich; dies gilt auch für vereinbarte Meilensteine in der Erstellungsphase der Werkzeuge. Bei Verzug haftet der Lieferant für alle hieraus entstehenden Schäden gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Zahlung, Eigentum, Herausgabe

1. RH BRANDT bezahlt grundsätzlich nur die Erstwerkzeuge, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
2. Zahlung der Werkzeuge
 - a) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Lieferant berechtigt, die Werkzeugkosten RH BRANDT in Rechnung zu stellen, nachdem alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - o Die Auftragsbestätigung des Lieferanten ist bei RH BRANDT eingegangen.
 - o Die Werkzeuge sind fertiggestellt.
 - o Die PPAP-Freigabe für das zu produzierende Teil ist erteilt.
 - o Die Werkzeugkostendetaillierung liegt vor.
 - o Die Werkzeuge sind nach RH BRANDT-Vorgaben dauerhaft als „Eigentum von RHEINMETALL BRANDT“ (oder eines Dritten, falls von RH BRANDT gewünscht) gekennzeichnet.
 - o Eine detaillierte Fotodokumentation, die das Werkzeug in verschiedenen Ansichten und die Kennzeichnung zeigt, liegt vor.Nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung erfolgt die Bezahlung des Erstwerkzeugs „sofort netto“.
 - b) Falls vereinbart, können die Kosten eines Erstwerkzeuges auf eine definierte Stückzahl von Serienteilen umgelegt und somit über den Serienpreis bezahlt werden (sog. Werkzeugkostenamortisation). Die vereinbarten Werkzeugkosten und die definierte Stückzahl werden in diesem Fall gesondert im Einkaufsvertrag ausgewiesen.
 - c) RH BRANDT erhält darüber hinaus das Recht, auf ein teilfertigtes Werkzeug während der Werkzeugfertigung zu zahlen. In diesem Fall reduzieren sich die vereinbarten Werkzeugkosten um den Wertanteil der nicht erreichten Fertigungsschritte / Baufortschritte.
3. Eigentumsübergang
 - a) RH BRANDT erhält das Eigentum an den Werkzeugen, welche vom Lieferanten eingesetzt und berechnet werden, nach Zahlung des vollständigen Kaufpreises. Die Werkzeuge dürfen vom Lieferanten nur nach vorheriger Zustimmung von RH BRANDT übereignet, verkauft, vermietet oder in irgendeiner Weise an Dritte verpfändet werden. Der Lieferant informiert RH BRANDT un-

verzüglich, wenn Dritte Rechte an den Werkzeugen beanspruchen oder die Werkzeuge z.B. einer Zwangsvollstreckung unterworfen werden.

- b) Im Falle der Werkzeugkostenamortisation (vgl. IV. 2. b)) räumt der Lieferant RH BRANDT das Recht ein, jederzeit durch entsprechende Zahlungen vorzeitig den vollständigen Kaufpreis zu zahlen. Mit vollständiger Kaufpreiszahlung erhält RH BRANDT das Eigentum an den Werkzeugen.
 - c) Das Eigentum von Nachfolgewerkzeugen geht mit Fertigstellung des Werkzeuges an RH BRANDT über.
 - d) Der Lieferant hat die Werkzeuge als „Eigentum von RHEINMETALL BRANDT“ (oder eines Dritten, falls von RH BRANDT gewünscht) zu kennzeichnen und Fotos der Kennzeichnung vorzulegen.
4. Herausgabe der Werkzeuge
RH BRANDT ist jederzeit nach vollständiger Kaufpreiszahlung berechtigt, die Herausgabe einzelner oder aller Werkzeuge, der Werkzeugkonstruktionsdaten in einem editierbaren Format, des Werkzeuglebenslaufs und aller vorhandenen Ersatzteile für das Werkzeug zu verlangen. Bis zur Herausgabe des Werkzeuges haftet der Lieferant für Beschädigung, ganz oder teilweisen Untergang sowie alle weiteren Schäden an dem Werkzeug.

V. Nutzung der Werkzeuge

1. Der Lieferant sichert zu, dass die Werkzeuge und Dokumentationen frei von Schutzrechten Dritter sind. Sollten derartige Rechte Dritter existieren, stellt der Lieferant RH BRANDT von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen frei und/oder räumt RH BRANDT kostenlos das nicht-ausschließliche, weltweite, übertragbare und unbeschränkte Nutzungsrecht für die Benutzung des Werkzeuges und der dazugehörigen Dokumentation zur Herstellung von Teilen ein.
2. Die Nutzung der Werkzeuge erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Produktion von Teilen für RH BRANDT. Die Werkzeuge dürfen für anderweitige Zwecke nur nach ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch RH BRANDT verwendet werden.
3. Der Lieferant sichert die Einsatzbereitschaft des Werkzeuges für die Produktion der vereinbarten Ausbringungsmenge in der geforderten Qualität zu. Der Lieferant führt alle Instandhaltungen, Werkzeugreparaturen und ggfs. die Erstellung von Nachfolgewerkzeugen auf eigene Kosten durch.
4. Der Lieferant verantwortet die termingerechte Erstellung und Einsatzfähigkeit erforderlicher Nachfolgewerkzeuge.
5. Nachfolgewerkzeuge bzw. Werkzeugreparaturen bedürfen immer der Vorstellung und schriftlichen Freigabe von neuen Erstmustern durch RH BRANDT.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, einen vollständigen und lückenlosen Werkzeuglebenslauf zu führen. Dieser beinhaltet insbesondere die Aufzeichnung zu durchgeführten Änderungen, Wartungen, Reparaturen, Erneuerungen und gefertigten Teilen.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, das Werkzeug kostenlos zu verwahren, ordnungsgemäß unterzubringen, mit der entsprechenden üblichen Sorgfalt zu behandeln und gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Beschädigung zu Gunsten von RH BRANDT zu versichern. Der Abschluss der Versicherung entbindet den Lieferanten weder dem Grund noch der Höhe nach von seiner eigenen Haftung.
8. Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge und Dokumentationen mindestens 15 (fünfzehn) Jahre nach Serienauslauf kostenfrei aufzubewahren.
9. Der Lieferant ist für den sicheren und gefahrlosen Einsatz der Werkzeuge verantwortlich; er hat für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere – aber nicht nur – die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der zuständigen Berufsgenossenschaften oder vergleichbaren Einrichtungen zu sorgen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG – „UN-Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Bedingungen ist Neuss.
3. Für den Fall, dass eine Klausel dieser Bedingungen ungültig ist oder wird, soll dies keine Auswirkung auf die Gültigkeit der übrigen Bedingungen haben. Die Parteien werden, sofern möglich, die ungültige Klausel durch eine neue, gültige Klausel ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck der ungültigen Klausel am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für unbeabsichtigte Lücken.